

STIFTUNGSURKUNDE

I.

Unter dem Namen

Obere Mühle - Kultur in Dübendorf

besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 22.8.1991 errichtete Stiftung gemäss den Artikeln 80 ff des ZGK mit Sitz in 8600 Dübendorf.



II.

Die Stifterin widmete der Stiftung die folgenden Vermögenswerte:

- die unentgeltliche Zurverfügungstellung des Areals und der Liegenschaft Obere Mühle, Kataster Nr. 17901, in Dübendorf;
- die Übernahme des baulichen Unterhaltes sowie der Betriebskosten für Energie, Heizung, Versorgung und Entsorgung für diese Liegenschaft;
- die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Mobiliar und Geräten der Oberen Mühle;
- Die Höhe des jährlichen Betriebs- und Unterhaltsbeitrags wird in der Vereinbarung betreffend Benützung der Liegenschaften Obere Mühle festgehalten.

Details werden in einem zwischen der Stifterin und der Stiftung abzuschliessenden Benützungsvertrag geregelt.

III.

Im Übrigen gilt für die Stiftung der folgende Status:

Art. 1

Die Stiftung bezweckt, auf dem Areal der Oberen Mühle einen Begegnungsort zu betreiben und zu unterhalten. Der Begegnungsort soll kulturellen Veranstaltungen dienen und allen Alters- und Bevölkerungsgruppen zur sinnvollen Nutzung zugänglich sein. Die künstlerische und kulturelle Freiheit ist gewährleistet.

Die Stiftung erstrebt keine Gewinne.

Art. 2

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch die Erträge des Stiftungsvermögens, die Einnahmen aus Miet- und Benützungsgebühren, weiteren Zuwendungen durch die Stifterin und Zuwendungen Dritter.

Art. 3

Die Stiftung ist berechtigt, zur Realisation des Stiftungszweckes Darlehen aufzunehmen.

Art. 4

Die Organe der Stiftung sind

- Stiftungsrat
- Kontrollstelle

Art. 5

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

1. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Folgende Gremien haben Anspruch auf Vertretung im Stiftungsrat:

- Stadtrat Dübendorf 1 Mitglied
- Stiftungsförderungsverein 2 Mitglieder
- Gemeinderat Dübendorf 1 Mitglied

Die Vertreter des Gemeinderates und des Stadtrates, die drei nicht abgeordneten Mitglieder sowie aus der Reihe der Mitglieder der Präsident oder die Präsidentin werden vom Stadtrat gewählt. Der Stiftungsförderungsverein wählt die beiden von ihm abgeordneten Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Die Amtsdauer aller Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Befugnisse des Stiftungsrates

- Vertretung der Stiftung nach aussen und Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen sowie der Art der Zeichnung
- Bestellung von Kommissionen
- Ordnung seiner Aufgaben und Kompetenzen sowie jene der übrigen Stiftungsorgane mit einem Stiftungsreglement, das die näheren Bestimmungen über die Erreichung des Stiftungszwecks umschreibt.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, zusammen. Ferner ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Stiftungsrates verlangt wird.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 6

Die Kontrollstelle überwacht das Finanz- und Rechnungswesen der Stiftung. Als Kontrollstelle bestimmt der Stiftungsrat einen zertifizierten Treuhänder. Der Revisionsbericht wird zur Information der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates weitergeleitet.

Als Aufsichtsbehörde amtiert der Bezirksrat.

Art. 7

Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates und allfälliger Kommissionen ist ehrenamtlich. Die Entschädigung von Sitzungs- und Taggeldern sowie Spesen richtet sich nach den Ansätzen der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dübendorf.

Zwischen der Stiftung und ihren vollamtlichen oder Teilzeit-Angestellten bestehen privatrechtliche Arbeitsverträge. Grundsätzlich gelten jedoch sinngemäss die Anstellungsbedingungen, Besoldungen und Versicherungen gemäss jeweils gültiger Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Dübendorf.

Der Beitritt zur Pensionskasse der Stadt Dübendorf ist für diejenigen Arbeitnehmer obligatorisch, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen.

Art. 8

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Tätigkeitsbericht und dem Revisionsbericht einzureichen.

Art. 9

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde mit einer Mehrheit von 5 Mitgliedern des Stiftungsrates gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung unterbreiten; die Stiftung darf aber ihrem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden.

Art. 10

Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 88 ZGB) kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 5 Mitgliedern der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

Bei einer Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Politische Gemeinde Dübendorf, welche darüber im Rahmen des Stiftungszweckes verfügen kann.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 3. November 2009.

Dübendorf, 22. März 2024



.....

Stiftungsratspräsidentin



.....

Stiftungsrat